



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes

zwischen den Städten

Borken (Hessen)
Homberg (Efze)
Neukirchen (Knüll)
Schwalmstadt
Schwarzenborn

jeweils vertreten durch den Magistrat

und den Gemeinden

Bad Zwesten
Frielendorf
Gilsberg
Jesberg
Knüllwald
Neuental
Oberaula
Ottrau
Schrecksbach
Wabern
Willingshausen

jeweils vertreten durch den Gemeindevorstand

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die vertragsschließenden Städte und Gemeinde bilden gemäß § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk.

Der Name des zu gründenden Bezirkes soll „Ordnungsbehördenbezirk Gefahrgut Schwalm-Eder-Süd“ lauten.

§ 2 Zweck

Die Bildung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes Gefahrgut Schwalm-Eder-Süd dient folgendem Zweck:

Übernahme der Aufgaben im Rahmen der Überwachung, der Beförderung und Lagerung gefährlicher Güter sowie Beförderung radioaktiver Stoffe gem. § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) in Verbindung mit § 1 Nr. 6 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Durchführung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO), soweit diese nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen sind.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbezirks werden von dem Bürgermeister der Stadt Homberg (Efze) erfüllt. Die Leitung wird jeweils zu 50/100 von der Stadt Homberg (Efze) und der Gemeinde Knüllwald ausgeführt.
Der Verwaltungssitz befindet sich in den Räumlichkeiten der Gemeinde Knüllwald.
Die Überwachung, die Beförderung und Lagerung gefährlicher Güter sowie Beförderung radioaktiver Stoffe wird durch die Bediensteten des Ordnungsbehördenbezirkes Schwalm-Eder-Knüll ausgeführt.
- (2) Der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite. Der Beirat besteht aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen oder einem beauftragten Vertreter. Er tritt bei Bedarf und auf Antrag einer beteiligten Stadt oder Gemeinde zusammen und entscheidet über wesentliche Punkte der Zusammenarbeit.

§ 4 Beitrittserklärungen anderer Kommunen

Andere Städte und Gemeinden können im Wege einer Beitrittserklärung in den Ordnungsbehördenbezirk Gefahrgut Schwalm-Eder-Süd aufgenommen werden. Die Zustimmung aller beteiligten Städte und Gemeinden ist erforderlich.

§ 5 Kosten

- (1) Die anfallenden Kosten (laufende Kosten und Investitionen) werden gem. §106 Abs. 1 Nr. 4 (HSOG) nach dem Verhältnis der jeweiligen vom Hessischen Statistischen Landesamt amtlich festgelegten Einwohnerzahlen (zum: 30. Juni des Vorjahres) von den beteiligten Städten und Gemeinden getragen, soweit sie nicht durch die mit der Aufgabenerfüllung zusammenhängenden Einnahmen oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden können.
- (2) Etwaige Überschüsse werden nach gleichen Maßstäben ausgeglichen.
- (3) Bis spätestens 31.05. des folgenden Jahres wird unter Vorlage einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben abgerechnet.

Bei Bedarf werden Abschläge auf voraussichtliche Kostenzuschüsse erhoben.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird zunächst für die vertragsabschließenden Kommunen mit einer Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Kommune unter Angabe der Gründe durch schriftliche Anzeige an die Stadt Homberg (Efze) mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht, an dieser Vereinbarung festzuhalten, besteht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht. Eine Abmahnung hat vorher zu erfolgen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann im Einvernehmen aller Beteiligten aufgelöst werden.

§ 7 Genehmigung

Diese Vereinbarung tritt nach Anordnung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium Kassel am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

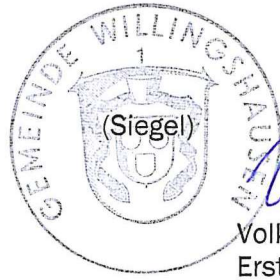
§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung eventueller Lücken verpflichten sich alle beteiligten, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt bedacht worden wäre.

Homberg (Efze), den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Willingshausen


Luca Fritsch
Bürgermeister




Volker Damm
Erster Beigeordneter